FAQ

» Infektionsschutzgesetz



Was genau gibt es jetzt alles an Maßnahmen?

Der von uns vorgelegte Maßnahmenkatalog ist weitreichender als alles, was die letzte Bundesregierung je vorgelegt hat. Es stehen mehr und umfassendere Maßnahmen zur Verfügung, die darauf angelegt sind, durch strengere Regeln zum Beispiel in der Arbeitswelt insbesondere Kinder in Kitas und Schulen besser zu schützen.

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, gelten bundesweit **3G am Arbeitsplatz**, das Betreten einer Arbeitsstätte, in denen ein Personenkontakt nicht ausgeschlossen ist, ist Arbeitgeber*innen und Beschäftigten dann nur mit 3-G-Nachweis (**G**eimpft, **G**enesen, **G**etestet) erlaubt. Weiterhin gibt es eine **Homeoffice-Pflicht**, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, und **3G im Nah- und Fernverkehr**. Für Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und in der Pflege gibt es ein striktes Testregime, das bedeutet eine **tägliche Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und Besucher*innen und eine regelmäßige Testpflicht für geimpfte oder genesene Beschäftigte.**

Zusätzlich können die Länder weiterhin folgende Maßnahmen anordnen:

- 1. Abstandsgebote, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
- 2. Kontaktbeschränkungen im privaten wie im öffentlichen Leben,
- 3. Maskenpflicht,
- 4. Beschränkung des Zugangs für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, gekoppelt an die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen (2G, 2G+, 3G). Insbesondere für Gastronomie und Beherbungen, Clubs, Veranstaltungen und Betriebe des Freizeitbereichs, Kulturveranstaltungen und Kultureinrichtungen, Sporteinrichtungen, sowie Groß und Einzelhandel,
- 5. Pflicht zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten und die Beschränkung der Anzahl von Personen für diese Einrichtungen,
- 6. Auflagen für Kitas, Schulen, Hochschulen oder außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung, etwa die Maskenpflicht im Unterricht,
- 7. Verarbeitung von Kontaktinformationen, bevorzugt digital, zur Verfolgung von Infektionsketten

Darüber hinaus können die Landesparlamente die Anwendung weiterreichender Regeln nach §28a IfSG beschließen, etwa das Verbot von Kultur- und Freizeitveranstaltungen bzw. das Schließen solcher Einrichtungen.

Nicht mehr verhängt werden dürfen Ausgangsbeschränkungen, die Untersagung der Sportausübung, die Untersagung der durch Art. 4 (Religionsfreiheit) oder Art. 8 (Versammlungsfreiheit) GG besonders geschützten Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzüge, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften, das Verbot innerdeutscher Reisen oder die Schließung von Schulen und Kitas.

Regelungen, die die Länder auf Basis der alten gesetzlichen Grundlage beschlossen haben, gelten noch für eine Übergangsfrist bis zum 15. Dezember fort.

Warum gelten nicht überall die gleichen Regeln?

Sowohl das Infektionsgeschehen als auch die Impfquote ist regional von Schleswig-Holstein bis Bayern sehr unterschiedlich. Beides müssen wir bei der Bekämpfung der Pandemie berücksichtigen. Wir schaffen einheitliche rechtliche Grundlagen für Instrumente und Maßnahmen, die die Länder aber regional differenziert, nämlich an das konkrete Infektionsgeschehen vor Ort angepasst, einsetzen können. Eine One-Size-fits-all-Lösung, die wirksam und rechtssicher ist, wird es nicht geben.

Es gibt einen Stau an nötigen Maßnahmen, durch die Untätigkeit der bisherigen Bundesregierung. Davon ist wenig kurzfristig lösbar - wie wollt Ihr das angehen?

Wir müssen vorausschauender agieren als es die Vorgängerregierung getan hat. Bund, Länder und Kommunen müssen künftig besser zusammenarbeiten. Wirksame Instrumente der Pandemiebekämpfung, wie 2G-Regelungen, nützen nur dann, wenn sie angewendet und ihr Einsatz kontrolliert wird.

Jeder und jede trägt aber auch selbst Verantwortung und muss sich fragen, ob alle Kontakte und jedes Zusammentreffen nötig sind. Die besonders schutzbedürftigen Geimpften müssen sehr schnell eine dritte Impfung erhalten, die Ungeimpften erreicht und die Impfkampagne für Kinder vorbereitet werden.

Wieso werden Schließungen der Gastronomie/Hotellerie etc. ausgeschlossen?

Mit 2G/2G+ Regelungen und Hygienekonzepten, der Möglichkeit für Kapazitätsbeschränkungen und natürlich den verfügbaren Impfungen haben wir gute Mittel, um die Ansteckungsgefahr in der Gastronomie und Hotellerie deutlich zu minimieren. Präventive flächendeckende Schließungen von gastronomischen Einrichtungen, dem Handel oder der Hotellerie sind nicht mehr Teil des Instrumentenkastens.

An die Stelle von pauschalen Schließungen werden nun differenzierte und an das örtliche Infektionsgeschehen angepasste Regelungen treten, die zum Beispiel auf dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus aufbauen und daran anknüpfend Personenobergrenzen und Abstandsgebote festlegen.

Was bedeutet es, dass die "Epidemische Lage nationaler Tragweite" ausläuft?

Die "Epidemische Lage von nationaler Tragweite" ist ein Rechtskonstrukt, sie ist nicht mit der Pandemie gleichzusetzen. Ihr Zweck war ursprünglich, dem Bundesgesundheitsminister weitreichende Verordnungsbefugnisse zu verleihen, weil zu Beginn der Pandemie befürchtet wurde, dass es zu einer Situation kommen könnte, in der das Parlament nicht mehr zeitnah zusammen kommen könnte, um die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Diese Sorge hat sich als unbegründet erwiesen. Das Parlament war und ist zu jedem Zeitpunkt handlungsfähig. Um diese in § 5 IfSG geregelten Verordnungsbefugnisse des Bundesgesundheitsministers wieder einzuschränken, war es notwendig, die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auslaufen zu lassen. Damit holen wir die Debatte über die Grundlagen der Pandemiebekämpfung wieder zurück in das Parlament.

Gleichzeitig war der Maßnahmenkatalog der Länder in § 28a IfSG, der in Teilen tief in Grundrechte eingreift, an diese Feststellung gekoppelt. Das Grundgesetz setzt der Einschränkung von Grundrechten sehr enge Grenzen. Wir können bei der Bewertung der Lage nicht außer Acht lassen, dass uns wirksame Impfstoffe zur Verfügung stehen und zwei Drittel der Bevölkerung bereits geimpft sind. Wir haben deshalb den Katalog von der Notwendigkeit der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gelöst und ein abgestuftes System eingeführt.

Die weniger eingriffsintensiven Maßnahmen sind nun auch unabhängig von der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite jederzeit möglich. Die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen gehen nur, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der § 28a Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt.

Was heißt "Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen" konkret?

Wir haben als Bund im Infektionsschutzgesetz klargestellt, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen bei allen Maßnahmen - ob sie von der Kommune, vom Land oder vom Bund getroffen werden - immer besonders berücksichtigt werden müssen. Deshalb verschärfen wir zum Beispiel bundesweit die Regelungen im Arbeitsbereich mit weitreichenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung (Homeoffice) und 3G-Schutz am Arbeitsplatz. Damit schränken die Erwachsenen sich ein,

reduzieren das Weitertragen des Virus und sorgen so dafür, dass die Aufrechterhaltung des Kitaund Schulbetriebs höchste Priorität behält.

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Orten der Jugendarbeit liegt bei den Ländern und Kommunen. Auch sie müssen bei der Auswahl ihrer Schutzmaßnahmen nun den Belangen der Kinder und Jugendlichen größeren Stellenwert einräumen.

Wenn zum Beispiel bislang eine Kommune vor der Wahl stand, ob sie eher Sportveranstaltungen oder den Schulunterricht einschränkt, dann muss sie nun die Belange der Kinder und Jugendlichen als besonders hochwertig erachten. Damit stellen wir Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Abwägung von Schutzmaßnahmen.

Werden Kitas und Schulen wieder geschlossen?

Die präventive, flächendeckende Schließung von Schulen und Kitas haben wir ausgeschlossen. Weiterhin möglich sind aber Schul- oder Kitaschließungen oder Quarantäneanordnungen für einzelne Klassen oder Gruppen. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gesundheitsamt eine Schließung oder eine Quarantäneanordnung für erforderlich hält. Um Kitas und Schulen besser zu schützen, ergreifen wir in anderen Bereichen, wie der Arbeitswelt, scharfe Maßnahmen, mit denen wir das Infektionsgeschehen bremsen.

Was muss für die Impfung von Kindern getan werden?

Die europaweite Zulassung des Impfstoffes für Kinder unter 12 wird in den kommenden Tagen erwartet. Es müssen schon jetzt alle logistischen und sonstigen Vorkehrungen getroffen werden, damit dann zügig Impfangebote für Kinder gemacht werden können. Dazu gehört zum Beispiel, dass aufgrund der geringeren erforderlichen Dosis auch kleinere Impfstoffphiolen zur Verfügung stehen müssen. Dieser Prozess dauert etwa zwei bis drei Wochen. Auch können Eltern schon jetzt durch Kinderärzte angesprochen, informiert und aufgeklärt werden.

Wie können wir das Tempo bei Booster-Impfungen erhöhen?

Wir brauchen für einen spürbaren und zeitnahen Effekt deutschlandweit täglich 1,5 Millionen Booster-Impfungen. Das ist ein Kraftakt, der einer breiten Mobilisierung bedarf. Wir sind mit Praktiker*innen im Austausch zu konkreten Maßnahmen und logistischen Voraussetzungen. Dazu zählen aufsuchende und niedrigschwellige Impfangebote rund um die Uhr, Reaktivierung der Impfzentren und mobilen Impfteams, Impfevents, alters- und zielgruppenspezifische Aufklärungs- und Werbekampagnen, direkte Ansprache über Einladungsschreiben oder Impfen in Apotheken.

Allerdings müssen wir zeitgleich immer noch für die Grundimmunisierung werben und die Impfkampagne für die 5- bis 11-Jährigen vorbereiteten.

Die Durchführung der Impfkampagne liegt in den Händen der Länder. Der Bund muss sie dabei weiter und besser unterstützen und seine Informations- und Aufklärungskampagne verbessern und intensivieren.

Wer kontrolliert die 3G-Regeln in öffentlichen Verkehrsmitteln?

Die Kontrolle des Gesundheitsnachweises sollte bei der Fahrkartenkontrolle erfolgen (beim Flugzeug vor Einstieg, in der Bahn im Zug). Liegt kein gültiger Nachweis vor, endet die Beförderung am nächsten Bahnhof und es wird eine Strafe fällig bzw. wird die Beförderung im Flugzeug oder Fernbus verwehrt.

Selbst wenn im Einzelfall nicht jeder Reisende kontrolliert werden kann, haben Stichproben einen Effekt und machen das Reisen für alle sicherer.

Andere Länder wie Frankreich, Italien und Kanada machen das bereits vor. Mit 3G und Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln stellen wir sicher, dass Mobilität und Reisen auch bei hohem Infektionsgeschehen weiterhin sicher möglich ist.

Warum gibt es Vorteile und Lockerungen für Geimpfte?

Die Impfung ist zunächst vor allem ein Selbstschutz, um schwere oder sogar tödliche Krankheitsverläufe zu vermeiden. Mit einer Impfung schützt man aber auch andere und verhindert eine rasche Ausbreitung des Virus. Die Ansteckungsgefahr, die von Geimpften und Genesenen ausgeht, ist vor allem in den ersten Monaten nach der Genesung bzw. der Impfung erwiesenermaßen deutlich reduziert.

Impfungen schützen aber nicht jeden zu 100 Prozent, deshalb sind auch Durchbruchsinfektionen festzustellen. Mit 2G+, also der Kombination von Impf- oder Genesennachweis mit einem aktuellen Test, schaffen wir einen zusätzlichen Schutz.

Was heißt Homeoffice-Pflicht?

Arbeitgeber*innen müssen bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen. Arbeitnehmer*innen sind verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Viele von uns müssen also, so schwer es fällt, wie im vergangenen Jahr zurück ins Homeoffice. Das gilt natürlich nur dort, wo es möglich ist: Die Müllabfuhr kann logischerweise nicht im Homeoffice arbeiten.

Die Homeoffice-Pflicht kann dann nicht eingelöst werden, wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, z. B. wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Beispiele: Bearbeitung eingehender Post oder von Warenein- und ausgang, Schalterdienste, Reparatur- und Wartungsaufgaben...

Auch können besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen. Technische oder organisatorische Gründe wie fehlende Notebooks zählen nicht dazu.

Wie steht ihr zur Impfpflicht und wie ist der weitere Prozess?

Um vulnerable Gruppen schnellstmöglich effektiv zu schützen, halten wir als grüne Bundestagsfraktion eine einrichtungsspezifische Impfpflicht für sinnvoll, besonders im Gesundheits-, Pflegeund in anderen Bereichen, in denen sich besonders gefährdete Menschen aufhalten, analog zur Masernimpfung oder Regelungen in anderen Ländern (wie Italien und Frankreich).

Überall dort, wo Menschen für andere Menschen beruflich Verantwortung tragen, ist die Impfentscheidung keine rein individuelle. Es geht dann auch um den Schutz der ihnen Anvertrauten. Auch Leopoldina und der Deutsche Ethikrat sprechen sich prinzipiell für eine einrichtungsspezifische Impfvoraussetzung aus, um besonders vulnerable Personen besser zu schützen. Innerhalb der Ampel-Fraktionen werden wir darüber weitere Gespräche führen.